Änderungsantrag

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses

- Drucksache 7/10113 -

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/9657 -

Thüringer Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb von internen Meldestellen im kommunalen Bereich und zur Ergänzung der Regelungen zum Lagebericht bei Beteiligung der Kommunen an Unternehmen des privaten Rechts

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Nach Artikel 2 wird folgender neuer Artikel 3 eingefügt:

"Artikel 3 Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

§ 114 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBI. S. 472), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBI. S, 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
 - ,(3) Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach Hinweisgeberschutzgesetz vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit.'
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4."
- 2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4."

Begründung:

Zu Nummer 1:

§ 114 Abs. 1 ThürBG sieht vor, dass Beamte bei Anträgen und Beschwerden den Dienstweg einzuhalten haben. Art. 1 Nr. 31 des Gesetzentwurfs für ein Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts (Drucksache 7/9548) sieht vor, § 114 des Thüringer Beamtengesetzes um eine Ausnahmeregelung zu ergänzen. Diese zielt darauf ab, dass Beamte Meldestellen beziehungsweise der Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Informationen insbesondere zu Verstößen gegen das Strafrecht oder andere gravierende Rechtsverstöße (§ 2 HinSchG) mitteilen bzw. zugänglich machen können, ohne dabei an die Einhaltung des Dienstweges gebunden zu sein. Die kommunalen Spitzenverbände wurden zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/9548 angehört.

Unabhängig von der Willensbildung des Landtags zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/9548 sollte die Dienstwegausnahme für Zwecke des Hinweisgeberschutzes zwingend Rechtskraft erlangen. Dies ist unabkömmlich, um die europa- und bundesrechtlichen Pflichten des Freistaats Thüringen aus der Hinweisgeberrichtlinie (RL [EU] 2019/1937) und dem Hinweisgeberschutzgesetz vom 31. Mai 2023 tatsächlich umsetzen zu können.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Für die Fraktion Für die Fraktion Für die Fraktion DIE LINKE: der SPD: BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN:

Bilay Marx Henfling

König-Preuss Vogtschmidt Maurer